



Lübeck, 22.08.2022

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

## Betrauung der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH ab dem 01.01.2023

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.09.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1.1 Die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) wird gemäß Anlage 2 mit der Erbringung folgender Leistungen betraut:

- a) Vermarktung und Durchführung aller touristischer Serviceangebote
- b) Gestaltung des Stadtmarketing
- c) Touristeninformation
- d) Zentrales Flächenmanagement
- e) Kongressmarketing
- f) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1.2. Die Betrauung mit den unter 1.1 genannten Leistungen erfolgt für das Gebiet der Hansestadt Lübeck inklusive des Ostseeheilbades Travemünde.

1.3. Die Dauer der Betrauung ist auf 10 Jahre beschränkt. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2032.

1.4 Die jährlichen Ausgleichsleistungen der HL erfolgen nach Maßgabe der jeweils durch die Gesellschaftsgremien beschlossenen Wirtschaftspläne. Ein Zahlungsanspruch erwächst der LTM aus der Betrauung nicht.

1.5 Die hierfür erforderlichen Verfahren insb. zur Ausgleichszahlung und zur Vermeidung von Überkompensation sind im Abs. IV. der Betrauung verbindlich definiert und unterliegen einer gesonderten Prüfung im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Bereich Recht	Es bestehen keine rechtlichen Bedenken.
2.020 Fachbereichscontrolling 2	Zustimmung.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

  


Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

  
  


neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

  


Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

  


Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

**Begründung:**

Siehe Anlage 1

**Anlagen:**

Anlage 1 Begründung

Anlage 2 Betrauungsakt

Bürgermeister Jan Lindenau

## Anlage 1

### **Begründung:**

Die Beschlussvorlage dient dazu, die zum 31.12.2022 auslaufende Betrauung zu erneuern. Zu diesem Zweck sind die der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Hansestadt Lübeck auf einer EU-beihilferechtskonformen, rechtssicheren Grundlage zu bestätigen. An der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaft ändert sich nichts. In dem Betrauungsakt (Anlage 2) werden die Aufgaben der LTM und das Verfahren, wie und in welchem Umfang die Hansestadt Lübeck die LTM zu diesem Zweck mit entsprechenden Mitteln ausstattet, beschrieben. Ein gesonderter Zahlungsanspruch der LTM ergibt sich aus dem Betrauungsakt nicht.

Nach Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind *staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar* – und insoweit grundsätzlich unzulässig –, *soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*. Dies bedeutet dem Grunde nach, dass staatliche Mittel – also auch Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck – nicht ohne Weiteres an „Unternehmen“ weitergegeben werden dürfen, selbst wenn diese als Beteiligungsgesellschaften von der Hansestadt Lübeck gegründet wurden und im Interesse der Hansestadt Lübeck tätig sind.

Werden staatliche Beihilfen unrechtmäßig gezahlt, droht im ungünstigsten Falle die Verpflichtung, diese Mittel (auch rückwirkend) zurückzufordern.

Europarechtlich in angemessenem Umfang staatlich zulässig finanziert werden, können nach wie vor, sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“), die auf dem Markt nicht oder nicht in der entsprechenden Qualität angeboten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unternehmen, denen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung übertragen wird, nicht „überkompensiert“ werden. Die verpflichteten Unternehmen dürfen die staatlichen Mittel nicht dazu verwenden, solche Leistungen zu subventionieren, die – im Gegensatz zu DAWI – von Wettbewerber:innen auf dem Markt angeboten werden können.

Die Europäische Kommission hat mit dem am 31.01.2012 beschlossenen sog. „Almunia-Paket“ das Regelwerk für die Gewährung sog. staatlicher Beihilfen und die Definition von DAWI neu gefasst (Freistellungsbeschluss 2012/21/EU). Auf dieser Rechtsgrundlage ist im Jahr 2012 erstmalig die Betrauung der LTM erfolgt. Nach den europarechtlichen Vorgaben kann eine Betrauung längstens auf 10 Jahre ausgesprochen werden. Sie darf danach aber erneut erfolgen.

Der Freistellungsbeschluss der Kommission ist auch weiterhin gültig, sodass die Betrauung auf gleicher Grundlage und in gleicher Form erneuert werden soll.

## Anlage 1

Durch den Betrauungsakt, werden der Gesellschaft einseitig Pflichten auferlegt und keine Zahlungsansprüche begründet. Dies führt nicht zum Entstehen eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustauschs, da die Zahlungen allein auf der Gesellschafterebene erfolgen und dabei das Ziel verfolgt wird, die Gesellschaft allgemein in die Lage zu versetzen, überhaupt tätig zu werden und ihre nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Diese Rechtsauffassung wurde anlässlich des ersten Betrauungsaktes im Jahr 2012 durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamts Lübeck bestätigt.

Die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote und des Stadtmarketings sind dabei – für sich genommen – noch keine ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung. Werden diese Dienstleistungen jedoch den potentiellen Nutzer:innen ohne entsprechendes Entgelt angeboten, so lässt sich die wirtschaftliche Attraktivität der Region – insbesondere im Hinblick auf den Tourismus – nachhaltig steigern. Gegenüber anderen Anbieter:innen liegt darin eine besondere Gemeinwohlverpflichtung zur Daseinsvorsorge. Diese findet auch im Touristischen Entwicklungskonzept Lübeck.Travemünde 2030 (TEK) ihren Niederschlag, das den Rahmen und die Leitlinien für eine nachhaltige Tourismusentwicklung im Sinne der Standortentwicklung bildet. Der Betrauungsakt, sichert die zur Umsetzung der Aufgaben notwendige finanzielle Mittelausstattung der Gesellschaft beihilferechtlich ab.

Der vorliegende Betrauungsakt wurde mit der LTM abgestimmt. Monetäre Auswirkungen über die bereits im städtischen Haushalt bestehenden Veranschlagungen hinaus werden durch die Betrauung nicht ausgelöst. Wie bisher wird der von der Hansestadt Lübeck zu erstattende Betrag unter Berücksichtigung von Zielvorgaben wie z. B. Haushaltsbegleitbeschlüssen im Rahmen der Wirtschaftsplanung vorab definiert und ist somit durch die Hansestadt Lübeck steuerbar.

In dem Betrauungsakt ist die Höhe der Ausgleichszahlungen an die LTM bewusst nicht beziffert, um Bürgerschaftsbeschlüssen nicht vorzugreifen.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln hat die LTM die Aufgaben, mit denen sie betraut wird, zu erfüllen.

## **BETRAUUNGSAKT**

**der Hansestadt Lübeck**

**zur Betrauung**

**der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH**

**Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote und des Stadtmarketings im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und im Ostseeheilbad Travemünde.**

Die Hansestadt Lübeck hat mit Betrauungsakt vom 27.11.2012 die Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (im Folgenden: LTM) für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2022 mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote und des Stadtmarketings im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und im Ostseeheilbad Travemünde betraut.

Die Hansestadt Lübeck betraut die LTM nunmehr ab dem 01.01.2023 für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren nach Maßgabe der in dieser Vorlage aufgeführten Vorgaben.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der LTM zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (2012/21/EU) bestätigt und bekräftigt.

### **I. Rechtsverhältnisse und Betrauung**

1. Gem. § 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist den Gemeinden das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohner:innen zu fördern.

2. Die Hansestadt Lübeck ist im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieses Angebots ist auch die Vermarktung und Durchführung von touristischen Serviceangeboten und das Stadtmarketing im Stadtgebiet einschließlich des Ostseeheilbades Travemünde, der Hansestadt Lübeck.

## Anlage 2

3. Die Einstufung einer Daseinsvorsorgeaufgabe als ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung kommt da in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus nicht bereitstellt, wo also ein:e Dritte:r die Leistung nicht zu einem marktüblichen Preis anbieten würde. Die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote und des Stadtmarketings sind dabei – für sich genommen – noch keine ausgleichsfähige Gemeinwohlverpflichtung. Werden diese Dienstleistungen jedoch den potentiellen Nutzer:innen ohne entsprechendes Entgelt angeboten, so lässt sich die wirtschaftliche Attraktivität der Region – insbesondere im Hinblick auf den Tourismus – nachhaltig steigern. Gegenüber anderen Anbieter:innen liegt darin eine besondere Gemeinwohlverpflichtung zur Daseinsvorsorge.

4. Zur Durchführung der Vermarktung der touristischen Serviceangebote und des Stadtmarketings im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck bedient sich die Hansestadt Lübeck der LTM.

5. Die Hansestadt Lübeck bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung der LTM, insbesondere die in § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 24.06.2016 genannten übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

6. Die Betrauung der LTM zur Erbringung der dieser Betrauung zugrunde liegenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (2012/21/EU).

## **II. Betrautes Unternehmen**

1. Die LTM ist eine Beteiligungsgesellschaft der Hansestadt Lübeck. Die Hansestadt Lübeck hält 90 % der Anteile an der LTM. Die Kaufmannschaft zu Lübeck ist mit weiteren 10 % an der LTM beteiligt.

2. Zu den Aufgaben der LTM gehören laut Gesellschaftsvertrag das Stadtmarketing für die Hansestadt Lübeck, die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote für das Stadtgebiet Lübeck und das Ostseeheilbad Travemünde, einschließlich Tourist-Informationen, Programmangebote und Eventservice, die Durchführung von Veranstaltungen; Internetauftritt und soziale Medien.

## **III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

1. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote und das Stadtmarketing im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und im Ostseeheilbad Travemünde umfasst alle Dienstleistungen, die mit der zuvor genannten Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung

## Anlage 2

stehen und/oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:

- a) Touristeninformation
- b) Zentrales Flächenmanagement
- c) Kongressmarketing
- d) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
- e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Die in Abs. 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (2012/21/EU) dar.

3. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen der LTM gegenüber Auftragnehmer:innen bestehen und diese der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis gegeben werden, wird die Hansestadt Lübeck diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Die LTM wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmer:innen durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

### **IV. Ausgleichsleistungen**

1. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Bei Festlegung der Ausgleichszahlung für die Vermarktung und Durchführung aller touristischen Serviceangebote sowie des Stadtmarketings im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und im Ostseeheilbad Travemünde sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten Gemeinwohlverpflichtung zuzurechnen sind. Die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und etwaig sonstige Tätigkeiten.

2. Die Berechnung der Ausgleichszahlung hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen Wirtschaftsplans zu erfolgen, den die Geschäftsführung unter Berücksichtigung städtischer Budgetvorgaben aufstellt und nach Empfehlung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die dieser Betrauung zugrunde liegenden

## Anlage 2

Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der LTM zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung ist nicht zulässig.

3. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der LTM anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

4. Der tatsächliche Defizitausgleich erfolgt über den zwischen der LTM und der Hansestadt Lübeck geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag vom 01.01.1999.

5. Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die Grundlage dieser Betrauung ist, wird in dem Prüfungsbericht zur Trennungsrechnung, den die LTM innerhalb von fünf Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr in Schriftform für die Hansestadt Lübeck zu erstellen hat, nachgewiesen.

6. Die LTM trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes beachtet werden.

7. Ein Zahlungsanspruch erwächst der LTM aus dieser Betrauung nicht.

### **V. Überkompensation**

1. Die Ausgleichszahlungen nach Abschnitt IV. Abs. 1 dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der LTM jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Hansestadt Lübeck vorzulegen.

2. Die LTM ist verpflichtet, getrennte Konten für die dieser Betrauung zugrunde liegende Gemeinwohlverpflichtung und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anerkannt werden oder anderen von dieser Betrauung nicht umfasste Gemeinwohlverpflichtungen zu führen. Eine entsprechende Trennungsrechnung wird von der LTM aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt und ist der Hansestadt Lübeck jährlich vorzulegen. Auch die Trennungsrechnung ist durch die:den Jahresabschlussprüfer:in zu bestätigen.

3. Kommt es zu einer Überzahlung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die Hansestadt Lübeck die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung von der LTM zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % des Ausgleichsbetrages,

## Anlage 2

darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen.

### **VI. Geltungsdauer, Beendigung**

1. Die Betrauung ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt. Beginn ist der 01.01.2023. Die Betrauung endet am 31.12.2032. Die Betrauung endet vor diesem Zeitpunkt, wenn die Hansestadt Lübeck die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

2. Durch Beschluss der Bürgerschaft kann diese Betrauung aufgehoben werden. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der LTM durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

### **VII. Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Hansestadt Lübeck wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Hansestadt Lübeck oder die LTM nicht mehr zumutbar, so kann dieser Beschluss entsprechend angepasst werden.

### **VIII. Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind" (2012/21/EU) vereinbar sind, von der LTM während des Betrauungszeitraumes

Anlage 2

vorzuhalten und für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Endes des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

**IX. Umsetzung des Beschlusses**

Die:der Vertreter:in der Hansestadt Lübeck in der Gesellschafterversammlung der LTM wird beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich umzusetzen.

Hansestadt Lübeck, den

.....  
Hansestadt Lübeck

Zur Kenntnis genommen: Lübeck, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_

.....  
Lübeck und Travemünde Marketing GmbH